

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 5 (1949)
Heft: 11

Artikel: Gross oder klein?
Autor: W.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-420147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gebiete treiben? Im geeinten Europa wird man doch jedem Volk seine Eigenart, seine Sitten und Gebräuche und nicht zuletzt seine Sprache lassen müssen!

Es wäre also Zeit, daß die französische Schulverwaltung das Schulproblem im Elsass in europäischem und nicht in engstirnig nationalem Geiste behandelte.“

Groß oder Klein?

Im Briefkasten von Nr. 7/1949 haben wir auf die Frage, ob in einem gewissen Durchgang „anstellen von Fahrrädern“ oder „Anstellen“ verboten sei, erklärt, das sei ein Grenzfall; vorzuziehen sei die Kleinschreibung, weil es sich doch um ein Zeitwort handle. Darauf erwidert uns ein erfahrener Korrektor — offenbar mit Recht:

Ich fürchte, Sie haben mit dem letzten Abschnitt Ihrer Antwort an W. W., 3. unter meinen „gesetzestreuen“ Kollegen etwelche Verwirrung gestiftet. Es handelt sich hier meiner Auffassung nach durchaus nicht um einen Grenzfall; ich würde nur die Großschreibung als richtig gelten lassen.

Duden gibt uns zwar für den vorliegenden Fall keine ausreichende Antwort. Er belehrt uns nur ganz allgemein, daß Wörter aller Art groß zu schreiben seien, „wenn sie als Hauptwörter gebraucht werden“, und unter dem Titel „Grundformen“ gibt er einige Beispiele, von denen keines für unsern Fall paßt. Die schwierige Frage ist aber gerade die, wann eine Grundform „als Hauptwort gebraucht“ ist.

Wir müssen also hier, wie so oft, zur Abklärung einer Rechtschreibfrage die Sprachlehre zu Hilfe rufen. Dann kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Die Grundform des Zeitwortes wird groß geschrieben

1. wenn das Geschlechterwort davor steht: „In diesem Durchgang ist das Anstellen von Fahrrädern verboten“;
2. nach einem Vorwort; denn das Vorwort steht beim Hauptwort und „regiert seinen Fall“: er wurde wegen Verlassens der Truppe verurteilt (Wesfall); er ist beim Holzen verunglückt (Wemfall); sie haben ohne Überlegen gehandelt (Wenfall);
3. wenn eine Beifügung dabei steht. Es ist ja die ausschließliche Aufgabe der Beifügung, das Hauptwort (oder allenfalls seinen

Stellvertreter, das Fürwort) näher zu bestimmen: feiges Auskneifen gereicht uns nicht zur Ehre, dieses Auskneifen gereicht . . . In diesen Fällen mit eigenschafts- oder fürwörtlicher Beifügung ist die Großschreibung wohl unbestritten. Nun verlangt doch die grammatische Logik, daß man die Grundform auch neben jeder andern Form der Beifügung als Hauptwort anerkenne, z. B. mit zahlwörtlicher Beifügung: da gibt es kein Entrinnen; mit Wesfallbeifügung: Anfeuchten und Einseifen der Gesichtshaut nicht erforderlich; mit vorwörtlicher Beifügung: Lautes Sprechen und Zuschlagen von Türen sind zu vermeiden.

Es bleibt sich also gleich, ob es heiße „. . . unerlaubtes Anstellen“, „. . . Anstellen der Fahrräder“ oder „. . . Anstellen von Fahrrädern“. In jedem Fall ist das Zeitwort von einer Beifügung begleitet und demgemäß als Hauptwort zu behandeln.

Wirkliche Grenzfälle gibt es nur, wenn die nackte Grundform als Satzgegenstand auftritt. Hier ist Groß- und Kleinschreibung gestattet: Jetzt ist baden (oder Baden) angenehm. Doch gebührt — nach Lammerz — auch in solchen Fällen der Großschreibung der Vorzug, sobald in der Satzaussage ebenfalls ein Hauptwort erscheint: Jetzt ist Baden ein Genuß.

Vom sichern Boden der Grammatik aus betrachtet, ist — wie unser Beispiel zeigt — die Regelung der Groß- und Kleinschreibung durchaus nicht so schwierig oder verschwommen, wie man es oft darzustellen beliebt. Mancher „Grenzfall“ wird klar, manche „Spitzfindigkeit“ leuchtet sofort ein, sobald man grammatisch zu überlegen beginnt. Es scheint mir ein Hauptfehler der Schule im Rechtschreibunterricht, daß sie die Behandlung des leidigen Kapitels „Anfangsbuchstaben“ nicht durch eine gründliche Schulung in den Grundzügen der Wort- und Satzlehre untermauert. Von hier aus würde manches selbstverständlich, was sonst kaum begriffen wird. Ich spreche hier aus Erfahrung. Die vielen von mir durchgeföhrten Lehrlings- und Gehilfenkurse und vor allem die vor zwei Jahren eingeföhrten Fernkurse für Korrektoren zeigen immer wieder, daß die Schwierigkeiten der Groß- und Kleinschreibung von jenen Schülern in der Regel leicht bewältigt werden, die die grammatischen Grundlagen erarbeitet haben. Die andern, die dieser Grundlagen ermanageln, bringen es meist weder in der Rechtschreibung noch in der Zei-

chensetzung, geschweige denn im Erkennen und Verbessern syntaktischer Fehler auf einen grünen Zweig. Deshalb bleiben Wort-, Formen- und Satzlehre das Alpha und Omega jeglichen Sprachunterrichts. W. H.

Nochmals

„Von Kiosken und Wegweisern und von der Zweisprachigkeit“

=pp= Es sei mir erlaubt, in bezug auf die Beschriftung der Wegweiser eine etwas andere Ansicht zu äußern als der Verfasser des Aufsatzes in Heft Nr. 9/10.

Es ist für meinen gesunden Menschenverstand nicht ohne weiteres selbstverständlich, daß Wegweiser in der Sprache der Gegend, in der sie stehen, beschriftet werden sollen. Im Gegenteil, ich wage den keizerischen Gedanken zu äußern, daß für Wegweiser die Sprache des bezeichneten Ortes maßgebend sein sollte. Für uns Schweizer ist es mehr oder weniger belanglos, in welcher Sprache die Ortsbezeichnungen lauten, denn die meisten werden sie in allen Sprachen kennen; ich sage: die meisten, weil ich nicht dafür bürgen möchte, daß jeder Eidgenosse z. B. die französischen Namen für Welschenrohr (*Rosières*) und Burgdorf (*Berthoud*) wisse. Schon dieses kleine Beispiel zeigt, daß meine Auffassung, für die Wegweiser sei die Sprache des bezeichneten Ortes zu verwenden, nicht so abwegig ist. Es gibt aber noch einen viel wichtigeren Grund dafür. Die Schweiz ist ein Fremdenland; immer mehr Gäste kommen im Auto zu uns. Wenn man mit diesem Verkehrsmittel in eine unbekannte Gegend fährt, so benützt man eine Landkarte. Es ist mir aber keine Autokarte bekannt, auf der „Neuenburg“ für „Neuchâtel“ oder „Tserten“ für „Yverdon“ steht. Was nützt es dem Autofahrer, komme er aus welchem Land er wolle, wenn er nach Yverdon will und bei seiner Fahrt durch deutschschweizerische Gebiete überall „Tserten“ liest? Er steht wie das bekannte Tier am Berg.

Bei Basel und Bern wird auch der fremdsprachige Guest sich auskennen. Aber schon bei Biel oder Bionne wage ich Zweifel zu hegen, ob jedermann darin die gleiche Stadt vermute. Für den Fahrplan gilt dasselbe. Ich finde darin kein Neuenburg, kein Losanna, kein Anet, sondern nur Neuchâtel, Lausanne und Ins. Wie soll sich da ein Fremder, der unser Land gar nicht kennt, zurechtfinden?